



LANDKREIS ROSTOCK · Am Wall 3-5 · 18273 Güstrow

Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung der UVP-Pflicht gem. § 5 Abs. 2 UVPG für eine Wiedervernässungsmaßnahme im Bereich der Gewässer 100/198; 100/199a sowie 100/187 südöstlich der Ortslage Groß Nieköhr auf dem Flurstück 139 (Flur 1) der Gemarkung Groß Nieköhr

Ein Vorhabensträger beabsichtigt an den Gewässern mit den Bezeichnungen 100/198; 100/199a sowie 100/187 südöstlich der Ortslage Groß Nieköhr eine Kompensationsmaßnahme zur Wiedervernässung einer Moorfläche unter Nutzung eines bestehenden Wehres im Gewässer mit der Bezeichnung 100/198 auszuführen. Die Maßnahme auf dem Flurstück 139 (Flur1) der Gemarkung Groß Nieköhr dient der dauerhaften Anhebung der Grundwasser-Flurabstände auf dem derzeit entwässerten Moorstandort mit dem Ziel einer langfristigen Regeneration der Moorfläche.

Die beabsichtigte Maßnahme ist in der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtigen Vorhaben“ zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 Nummer 13.18.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl.I S.540, in der aktuell geltenden Fassung) als Vorhaben genannt, für das eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG auf das Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung hin durchzuführen ist.

Der Landrat des Landkreises Rostock als Untere Wasserbehörde hat als Genehmigungsbehörde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag im Weiteren nach den Vorschriften des Wassergesetzes des Bundes und des Landes M-V entscheiden.

Güstrow, den 18.12.2025

gez. Wolf-Peter Polzin
stellvertretender Amtsleiter